STADT DRENSTEINFURT:
BEBAUUNGSPLAN NR. 3.03,
9. ÄNDERUNG UND 1. ERWEITERUNG
"Göttendorfer Weg"

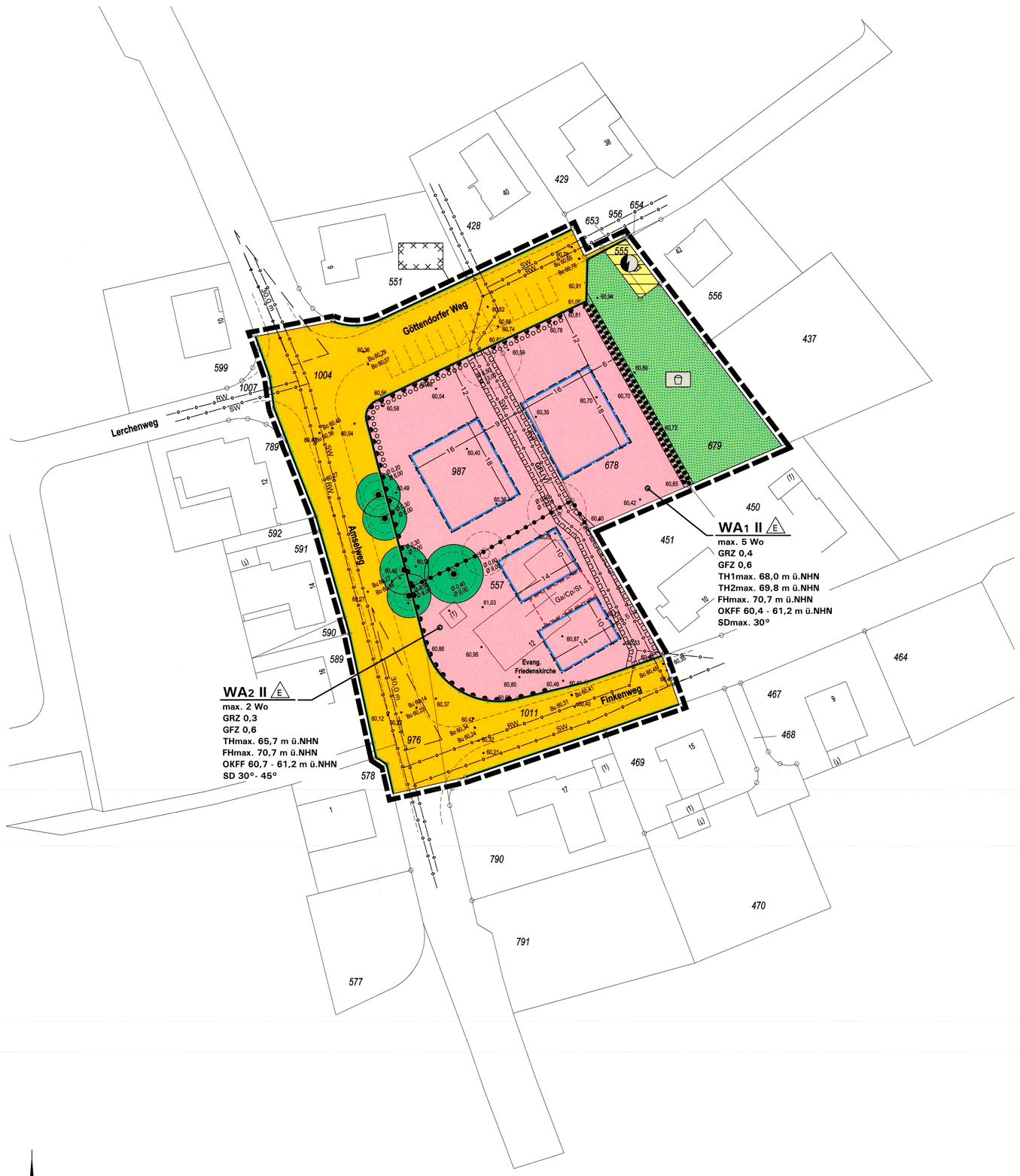

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1 (Teilflächen WA1 und WA2 nach Nutzungsmaßen gegliedert)

GRZ 0,4
GFZ 0,6
II

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB) und Höhenlage gemäß § 9(3) BauGB

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier z.B. 0,4

Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,6

Zahl der Vollgeschosse Z (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse

FHmax. 70,7 m ü.NHN
TH1max. 68,0 m ü.NHN
TH2max. 69,8 m ü.NHN

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92):

a) WA1 und WA2, maximal zulässige Firsthöhe (= oberster Abschluss des Gebäudes mit Oberkante First), hier 70,70 m ü. NHN

b) WA1, maximal zulässige Traufhöhen:
- TH1 = maximale Traufhöhe der Außenkante Außenfassade der Gebäude (einschließlich Oberkante Brüstung über dem Obergeschoss bei Staffelgeschossen), hier 68,00 m ü. NHN)
- TH2 = maximale Traufhöhe des Staffelgeschosses hier 69,80 m ü. NHN

Prinzipskizze:

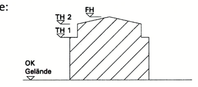

THmax. 65,7 m ü.NHN

c) WA2, maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut), hier 65,70 m ü. NHN

OKFF 60,4 - 61,2 m ü.NHN

Höhenlage Erdgeschossfußboden (§ 9(3) BauGB) als Mindest- und Höchstmaß in Meter über NHN, hier z.B. 60,70 m bis 61,20 m ü. NHN

3. Bauweise sowie überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

E

Bauweise (§ 22 BauNVO):
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
= durch *Baugrenzen* umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)

max. ... Wo

Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.1.2

5. Verkehrsflächen und Sichtfelder (§ 9 (1) Nr. 10, 11 BauGB)

Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt für Kfz

6. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz

7. Versorgungsflächen sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nrn. 12, 21 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9(1) Nr. 12 BauGB), hier Elektrizität

GF(LV)

Mit Leitungs- und Unterhaltungsrechten zugunsten der Stadt Drensteinfurt als Träger der Ver-/Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), Führung der Kanaltrassen siehe Punkt C

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt einer Buchenschnitthecke (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung D.3.1

Bindung für Bepflanzung und Erhalt von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB):
- fachgerechter Erhalt von Baumstandorten/Einzelbäumen, siehe textliche Festsetzung D.3.2
- fachgerechter Erhalt einer Buchenhecke, siehe textliche Festsetzung D.3.3

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Ga/Cp/St

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), hier: Garage/Carport/Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

3

Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m

SDmax. 30°

10. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)

Zulässige Dachform und zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Planeintrag bzw. Nutzungsschablone, siehe örtliche Bauvorschriften E.1.1, hier Satteldach (SD) mit z.B. maximal 30° Dachneigung

11. Kennzeichnung (§ 9(5) BauGB)

Kennzeichnung im Sinne des § 9(5) Nr. 2 BauGB, als Fläche unter der der Bergbau umgegangen ist, siehe Hinweise F.1.

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

443 — Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

A — Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Eiche 6,00 — Eingemessene Bäume (Vermessungsbüro Drees & Schlüter, 11/2014)

61,03 — Höhen in Meter über NHN (Vermessungsbüro Drees & Schlüter, 11/2014)

Stellplätze und Fahrbahnaufteilung gemäß Luftbild (unverbindlich)

SW — Schmutzwasserkanal gemäß städtischem Kanalkataster (nicht eingemessen), Bestand und Planung

RW — Regenwasserkanal gemäß städtischem Kanalkataster (nicht eingemessen), Bestand und Planung

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nrn. 1, 6 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO: Gemäß § 1(6) BauNVO werden die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4, 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Teilflächen des WA gemäß Eintrag in der Plankarte (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
a) WA1: Die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf maximal 5 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
b) WA2: Die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf maximal 2 Wohnung je Einzelwohngebäude begrenzt.

Hinweis für die Umsetzung:
Gemäß § 19(4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23(5) BauNVO)

2.1 Einschränkungen für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 23(5) BauNVO:
a) WA2: **Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)** sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zusätzlich können nicht überdachte Stellplätze auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden.
b) WA1 / WA2: **Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)** müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (einschl. Fuß-/Radwegen) einzuhalten.

Hinweis für die Umsetzung:
Gemäß § 23(5) BauNVO können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

3. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

3.1 Anpflanzung einer Buchenschnitthecke entlang der nördlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze im WA1: Im gekennzeichneten Pflanzstreifen Pflanzung und Pflege sowie dauerhafter Erhalt einer Buchenhecke (Hain- oder Rotbuche) als geschlossene Schnitthecke; mindestens 3 Pflanzen je lfd. Meter, mittlere Höhe zwischen 0,8 m bis 1,2 m über der angrenzenden Oberkante Gehweg. Ausfälle und abgängiger Bestand sind gleichartig zu ersetzen.

3.2 Erhalt der Baumstandorte gemäß Planeintrag: Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Als Schutzbereich gilt der eingemessene Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m Schutzabstand. Dieser Bereich darf nicht versiegelt werden und ist von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen etc. freizuhalten. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese Stamm und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen. Abgängiger Bestand ist gleichartig in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen; Stammumfang bei Ersatzpflanzungen mind. 20 cm in 1 m Höhe.

3.3 Erhalt der Buchenhecke gemäß Planeintrag: Die innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und den Erhalt von Gehölzen bestehende Buchenschnitthecke ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ergänzungspflanzungen, Ausfälle und abgängiger Bestand sind gleichartig in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Ein Durchgang zwischen Spielplatz und WA1 ist in einer Breite von max. 1,5 m zulässig.

E. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)

1.1 Dachform und Dachneigung: Im gesamten Plangebiet ist das Satteldach (SD) zulässig, Krüppelwalmdächer (KWD) sind als Sonderform des Satteldachs unzulässig. Die zulässigen Dachneigungen der Hauptbaukörper ergeben sich für die Teilgebiet des WA aus dem Eintrag in der Nutzungsschablone in der Plankarte (hier: WA1 max. 30°, WA2 30-45°). Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchgiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (= Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung:
Dachaufbauten sind erst ab 30° Dachneigung und nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.
Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie **Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien)** dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Bauteile in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten *(Bestimmung des Ortgangs: Schnittkante der Dachfläche mit der Giebelwand)*.
Die **Firstoberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst liegen.
Als **Dacheindeckung** sind Betondachsteine oder Tonziegel in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzend glasierte oder glänzend lasierte Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig. *(Hinweis: typische Produktbezeichnungen für glänzende Dachpfannen sind Glanz-Engobe, Edelengobe glasiert, Seidenmatt-Glasur, Glasur, Hochglanz-Glasur, Schwarz-Matt-Glasur.)*
Extensive Dachbegrünungen und **Solaranlagen** sind ausdrücklich zulässig.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO:

2.1 Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind **Einfriedungen** nur heckenartig mit standortheimischen Gehölzen zulässig, diese müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß Anpflanzungen) von öffentlichen Flächen abgesetzt sein. Im WA2 können alternativ auch Zäune (Holz, Stabgitter) bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden.

2.2 Im WA1 sind **Standplätze für Mülltonnen/Abfallbehälter** im gesamten Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie Göttendorfer Weg und den nördlichen Baugrenzen mit standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen, Kombinationen mit begrünten Rankgerüsten sind zulässig.

2.3 Für jeweils angefangene 4 ebenerdige Pkw-Stellplätze einer **Stellplatzsammelanlage** ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm) in Baumscheiben/Pflanzstreifen von mind. 5 m² (Breite und Länge jeweils mind. 1,5 m) fachgerecht zu pflanzen, zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zwischen oder im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzusehen. Abweichungen mit Anpflanzung an anderer Stelle auf dem Baugrundstück können bei einem abgestimmten Begrünungskonzept zugelassen werden.

3. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften:

Bei **Gestaltungsfragen** wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.
Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise zur Beachtung

1. Bergbau, Altlasten und Kampfmittel

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem oberflächennahe Grubenbaue als Folge früherer bergbaulicher Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können. Im Zuge von Baumaßnahmen ist grundsätzlich auf ggf. auffällige Bodenverfärbungen und andere Anzeichen möglichen Bergbaus zu achten.

Im Plangebiet sind Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bisher nicht bekannt. Gemäß Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen getroffen werden.

Im Plangebiet sind Kampfmittelfunde bisher nicht bekannt. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

2. Niederschlagswasser

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses in der Entwässerungsplanung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit). Werden Bodenfunde entdeckt, ist dieses der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz).

4. Ökologische Belange und Artenschutz

Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Dachbegrünung etc.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Drensteinfurt ist zu beachten.

Im Zuge des Planverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:
- Der Baum- und Strauchbestand darf nur in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28./29.2. eines Jahres gerodet werden.
- Vor Abriss des (ehem.) Kirchengebäudes und des Glockenturms ist eine Kontrolle möglicher Fledermausquartiere durchzuführen.

Grundlage: Potenzialanalyse Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 3.03 „Göttendorfer Weg"/ 9. Änderung, Faunistische Gutachten Dipl.-Geogr. Michael Schwartze, Warendorf, November 2014.

Die 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.03 ersetzt die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3.03 (Geltungsbereich siehe Originalplan) einschließlich seiner Änderungen vollständig. Diese Verdrängungsfunktion soll keine Aufhebung bewirken, d.h. sofern die 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.03 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf".

Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	Planunterlage
Die Aufstellung der 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt am *27.01.2014* beschlossen worden. Der Beschluss ist am *08.08.2014* ortsüblich bekannt gemacht worden. Drensteinfurt, den 03.06.2016 i.A. Rickert Bürgermeister Schriftführer	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a(3) i. V. m. § 3(1) BauGB wurde nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung durch eine Bürgerversammlung am *20.08.2014* sowie in der Zeit vom *21.08.2014* bis einschließlich *05.09.2014* durchgeführt. Drensteinfurt, den 03.06.2016 Bürgermeister	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a(2) i. V. m. § 3(2) BauGB wurde nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom *13.10.2015* bis einschließlich *13.11.2015* durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 4(2) BauGB in der Zeit vom *13.10.2015* bis einschließlich *13.11.2015* beteiligt. Drensteinfurt, den 03.06.2016 Bürgermeister	Die 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Drensteinfurt gemäß § 10(1) BauGB am *22.02.2015* als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Drensteinfurt, den 03.06.2016 Bürgermeister Schriftführer	Der Beschluss der 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans als Satzung ist vom 03.06.16 bis einschließlich 02.06.16 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass die 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans mit Begründung in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Die 9. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans ist am 02.06.16 in Kraft getreten. Drensteinfurt, den 03.06.2016 Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: ..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i. V. m. dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Münster, den 03.06.2016 ..... Vermessungsbüro Drees & Schlüter

STADT DRENSTEINFURT:

BEBAUUNGSPLAN NR. 3.03,
9. ÄNDERUNG UND 1. ERWEITERUNG
„GÖTTENDORFER WEG"

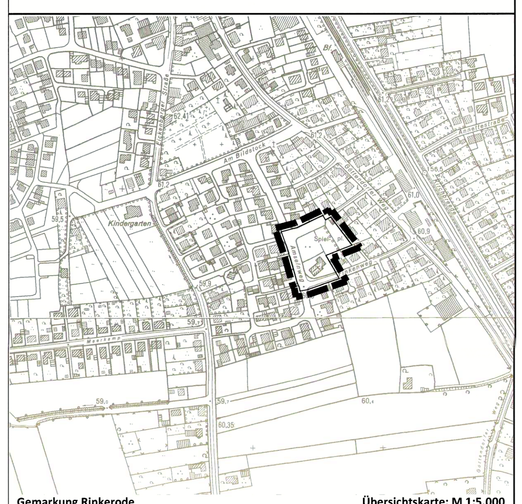

Gemarkung Rinkerode — **Übersichtskarte: M 1:5.000**

0 — 25 — 50 m

Katasterkarte im Maßstab 1:500 — Planformat: 100 cm x 79 cm — Nord

Bearbeitung:	Satzung
Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt; Planungsbüro Tischmann Schrooten Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück	**Februar 2016** Gez.: Pr Bearb.: Stadt Drensteinfurt; Ro / Ti